



Leitfaden

zur Arbeit in den Kunstkommissionen
des Landes Vorarlberg

Recht, Ziele, Verfahren

- **Rechtsgrundlage** Im Kulturförderungsgesetz von 2009 bekennt sich das Land zur Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens. Es verpflichtet sich, das kulturelle Leben, welches in Vorarlberg stattfindet oder sonst einen Bezug zum Land hat, zu fördern. Das kulturelle Leben erstreckt sich auf Kunst, Wissenschaft, Bildung und Pflege des kulturellen Erbes. Die Gemeinden fördern das kulturelle Leben im örtlichen Bereich. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereichs.
- **Ziele der Kulturförderung** Ziel der Förderung ist die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für das kulturelle Leben. Dabei ist auf die Vielfalt des kulturellen Lebens in seinen regionalen und überregionalen Zusammenhängen Bedacht zu nehmen. Inhaltliche Schwerpunkte sind Gegenwartskunst, Wissenschaft und Weiterbildung sowie Erschließung des kulturellen Erbes. Günstige Rahmenbedingungen sind insbesondere auch für die Teilhabe am kulturellen Geschehen sowie für die öffentliche Auseinandersetzung mit Kunst anzustreben.
- **Gegenstand der Förderung** Nach Maßgabe der im Voranschlag vorgesehenen Mittel fördert das Land: Kulturelle Einrichtungen und Verbände, Projekte und Programme von Kulturveranstaltern, Leistungen von Personen, die künstlerisch oder kulturell arbeiten. Ebenso fördert das Land das kulturelle Leben, indem es selbst kulturelle Einrichtungen betreibt oder sich an solchen beteiligt.
- **Rechtsanspruch** Die Förderung erfolgt durch das Land als Träger von Privatrechten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Grundlage der Förderung ist ein schriftlicher Antrag.
- **Verfahren und Entscheidung** Die Landesregierung hat den Personen, die sich für eine Förderung interessieren, die näheren Rahmenbedingungen für die Erlangung der Förderung bekanntzugeben. Die Förderung bedarf der Anhörung der jeweils zuständigen Kommission, sofern dies in den einschlägigen Richtlinien vorgesehen ist. Nach Anhörung des Kulturbeirats kann ein anderes Verfahren gewählt werden.
- **Mehrjahresförderung** Grundsätzlich ist eine Mehrjahresvereinbarung möglich, soweit dies für strukturelle Maßnahmen zur Erreichung von Zielen notwendig ist.
- **Förderrichtlinien** Die Landesregierung erlässt Richtlinien, in denen insbesondere Bestimmungen über den Gegenstand und die Art der Förderung, die Notwendigkeit eines Antrages sowie dessen Form und Inhalt, die Notwendigkeit der Anhörung der zuständigen Kommission und die Bedingungen, an welche eine Förderung zu knüpfen ist, zu treffen sind.

Beirat, Bericht, Kommissionen

- **Kulturbeirat** Beim Amt der Landesregierung ist ein Kulturbeirat eingerichtet, der die Landesregierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturförderung berät. Dem Beirat gehören an: das für Angelegenheiten der Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung (Vorsitz), ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Kultur zuständig ist (Berichterstattung), je ein fachlich befähigtes Mitglied, das von den im Landtag vertretenen politischen Parteien auf die Dauer der Landtagsperiode bestellt wird, drei von der Landesregierung auf die Dauer der Landtagsperiode bestellte fachlich befähigte Mitglieder sowie je ein Mitglied der Kunstkommissionen auf Dauer der Funktionsperiode der betreffenden Kommission. Im Kulturbeirat sind die vorsitzende Person und die berichtende Person nicht stimmberechtigt.
- **Kulturbericht** Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Kulturbericht vorzulegen. Alle Maßnahmen der Kulturförderung sind darin darzustellen. Förderungen an Personen sind für Männer und Frauen getrennt auszuweisen.
- **Kunstkommissionen** Für folgende Bereiche sind Kunstkommissionen eingerichtet:
 - 1) Bildende und Angewandte Kunst
 - 2) Literatur
 - 3) Musik
 - 4) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Performance)
 - 5) Film (erweitert: Film Wirtschaft Tourismus)
 - 6) seit 2014: Kulturelles Erbe und Landeskunde
 - 7) „Kunst und Bau“Soweit es die Landesregierung für notwendig erachtet, in sonstigen Einzelfragen der Kulturförderung oder bereichsübergreifend beraten zu werden, kann sie hiefür durch Verordnung eine weitere Kommission einrichten. Den Vorsitz in einer solchen Kommission führt ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der verantwortlichen Abteilung des Amtes der Landesregierung. Eine Geschäftsordnung regelt die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, sowie über die Entschädigung der Mitglieder für Zeitaufwand und Fahrtkosten.
- **Zusammensetzung der Kunstkommissionen** Gesetzlich vorgesehen sind ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Kunst zuständig ist (Vorsitz), je vier bis sieben von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellte fachlich befähigte Mitglieder aus dem jeweiligen Bereich. Anzustreben ist eine ausgewogene Besetzung mit Männern und Frauen. Das zuständige Mitglied der Landesregierung ist berechtigt, an den Sitzungen einer Kommission teilzunehmen. Die vorsitzende Person hat zu einer Sitzung erforderlichenfalls Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen.
- **Aufgaben der Kunstkommissionen** Die Kunstkommissionen haben die Aufgabe, die Landesregierung in Einzelfragen der Kunstförderung zu beraten. Weiters haben sie einmal jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung über ihre Beratungspraxis zu informieren.

- **Funktionsdauer** Eine Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Ein Kommissionsmitglied kann für die Dauer von maximal zwei Funktionsperioden tätig sein. Die Funktion der bestellten Mitglieder erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Verzicht, Tod oder Abberufung. Die Landesregierung kann ein bestelltes Mitglied abberufen, wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind.
- **Einberufung der Kommissionen** Die Einberufung erfolgt durch die vorsitzende Person nach Bedarf, der Kulturbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums unter Angabe des Grundes verlangen.
Pro Quartal findet eine Sitzung statt. Zur Vorbereitung auf die Sitzung werden sämtliche Unterlagen der zu behandelnden Ansuchen in Kopie zugesandt.
- **Bestellung** Die Mitglieder der Kommissionen werden über Beschluss der Landesregierung bestellt. Angestrebt ist, mit der Besetzung der Kommissionen ein möglichst breites Spektrum von Feldern einer Kommissionssparte abzudecken. Vorschläge potenzieller Kommissionsmitglieder können jederzeit bei der Kulturabteilung namhaft gemacht werden. Im Regelfall schlagen im Falle der Notwendigkeit einer Nachbesetzung die Kunstkommissionsmitglieder selbst alternative Expertinnen und Experten vor.
- **Beschlussfähigkeit** Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Es besteht ebenso die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses (per E-Mail).
- **Entscheidungsfindung** In der Sitzung wird jeder einzelne Antrag von den Fachexpertinnen und Fachexperten ausführlich diskutiert. Der Konsensbeschluss aus sehr unterschiedlichen, persönlichen Sichtweisen und Fachmeinungen entspricht einer Förderempfehlung.
- **Stimmberechtigung** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Kommission sowie der Vorstand der Kulturabteilung als Vorsitzender.
- **Befangenheit** Im Sinne der Gleichstellung aller Antragssteller hat ein Kommissionsmitglied im Falle von Befangenheit vor der Diskussion des Förderfalles in der Sitzung den Raum zu verlassen.
- **Vorsitz** Aufgabe des/der Vorsitzenden ist, das Fachgespräch zu moderieren und darauf zu achten, dass alle für die Entscheidungsfindung relevanten Daten und Fakten ausreichend zur Sprache kommen. Ist die vorsitzende Person verhindert, wird sie durch ihre Vertretung im Amt vertreten.
- **Protokoll** Von jeder Sitzung der Kunstkommissionen sowie von jedem diskutierten Geschäftsfall existiert ein abteilungsinternes Protokoll, welches dem politisch verantwortlichen Landesrat zu Kenntnis gebracht wird.

Kriterien, Anhaltspunkte für die Beurteilung von Förderanträgen

Quer durch alle Sparten ziehen sich als vorrangige Kriterien einer positiven Beurteilung von Projekten ein Vorarlberg-Bezug und die Qualität.

- **V-Bezug** Der oder die Antragstellende oder das eingereichte Projekt müssen einen persönlichen oder inhaltlichen Bezug zu Vorarlberg haben.
- **Qualität** Ebenso relevant ist die Qualität der Einreichung, sei es in Bezug auf die künstlerische Ausdruckskraft und Eigenständigkeit des beantragten Projekts (bei einer besonders hohen künstlerischen, inhaltlichen, gestalterischen, technisch handwerklichen Qualität), in Bezug auf die Programmierung, oder in Bezug auf die beteiligten Personen, die eine anspruchsvolle Projektabwicklung erwarten lassen.

Weitere Kriterien der Beurteilung sind:

- **Biografie** Herangezogen werden die Biografien der Antragstellenden bzw. anderer projektbezogener Personen (Eckpunkte der Ausbildung, Universität, Auslandsaktivitäten, Stipendien, Preise, durchgeführte Projekte). Analog dazu ist bei Vereinen oder Institutionen die Historie der einreichenden Trägerschaft relevant (Gründung, Jubiläen).
- **Präsenz** Diskutiert wird die bisherige Präsenz der Antragstellenden in der Sparte: Bildende und Angewandte Kunst, Kunst und Bau: Ausstellungen in namhaften Galerien bzw. Ankäufe für Sammlungen, Publikationen; Literatur: öffentliche Lesungen, Hörspiele, Publikationen; Film: Filmproduktionen, Videos, Regie, Drehbücher, öffentliche Aufführungen; Darstellende Kunst: Öffentliche Aufführungen, Rezensionen, bisherige Projekte; Musik: Öffentliche Aufführungen, CD-Produktionen.
- **Proben** Grundlage der Beurteilung sind die eingereichten Arbeitsproben.
- **Innovation** Beurteilt wird der innovative Charakter eines Projekts.
- **Wirkung** Ebenso diskutiert wird das Wirkungsfeld eines eingereichten Projekts.
- **Potenzial** Gerade unter dem Blickwinkel der Nachwuchsförderung ist der Ausbildungs- bzw. der künstlerische Entwicklungsgrad der Antragstellenden für die Beurteilung von Bedeutung - etwa für die Vergabe von Startförderungen an junge Kulturschaffende.
- **Plausibilität** Da im Sinne der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes ein Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein muss, gilt es von Seiten der Kommission auch die Plausibilität einer Kostenaufstellung zu diskutieren.
- **Vielfalt** Bewertet wird, inwieweit das Projekt als spezifischer Baustein der Kulturlandschaft die im Kulturförderungsgesetz festgeschriebene Prämisse der kulturellen Vielfalt gewährleistet.
- **Gendering** Berücksichtigt wird eine geschlechtsbezogene Sichtweise.
- **Budget** Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel erfolgen.

Auszug Kunstförderrichtlinie (2011)

Die Kunstförderrichtlinie regelt die Bereiche Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie und Neue Medien, Literatur, Musik, Darstellende Kunst und Film.

- **Allgemeines** (1) Die Förderung von künstlerischen Leistungen, welche in Vorarlberg stattfinden oder sonst einen Bezug zum Land haben, sieht folgende Ziele vor: a) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für das kulturelle Leben mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf Gegenwartskunst. b) Bedachtnahme auf die Vielfalt des kulturellen Lebens in seinen regionalen und überregionalen Zusammenhängen. c) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Teilhabe am kulturellen Geschehen sowie für die öffentliche Auseinandersetzung mit Kunst. (2) Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- **Gegenstand und Art der Förderung** (1) Gegenstand der Kunstförderung des Landes sind Maßnahmen von kulturellen Einrichtungen und Verbänden, Projekte und Programme von Kulturveranstaltern sowie Leistungen von künstlerisch arbeitenden Personen, insbesondere in den Bereichen Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie und Neue Medien, Literatur, Musik, Darstellende Kunst und Film. (2) Die Förderungen können als Geldzuwendungen (Beiträge) oder durch sonstige geldwerte Leistungen, insbesondere durch den Ankauf von Werken, die Durchführung von Wettbewerben, die Vergabe von Preisen, die Bereitstellung von Ateliers im In- und Ausland und die Vergabe von Stipendien, gewährt werden. (3) Eine mehrjährige Förderung ist möglich, soweit dies für strukturelle Maßnahmen zur Erreichung von Förderungszielen notwendig ist. (4) Diese Richtlinie gilt nicht für die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum.
- **Ausmaß der Förderung** (1) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel erfolgen (2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein. (3) Die für die Gewährung der Förderungen zuständige Abteilung kann insbesondere für die Atelierförderung, Galerienförderung und andere Formate allgemein gültige nähere Bestimmungen über Bemessungsgrundlagen, Höhe und Befristung der Förderungen oder über sachliche und persönliche Voraussetzungen für deren Gewährung erlassen.
- **Anhörung der Kunstkommissionen** (1) Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung hat die eingerichteten Kunstkommission entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zur Beratung in nachstehenden Einzelfragen der Kunstförderung anzuhören: a) fachspezifische Bewertung oder sonstige fachliche Beurteilung der künstlerischen Qualität, b) Erlassung von näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Förderung, c) Förderung von künstlerischen Leistungen in anderen Bundesländern oder im Ausland, d) Gewährung von Ehren- und Fördergaben, e) Vergabe von Kunstpreisen und Stipendien. (2) Die Anhörung der Kunstkommission ist nicht notwendig für Bagatellförderungen und sonstige Förderungsfälle, zu deren Beurteilung die Fachkompetenz der Förderabteilung ausreicht (Programmförderungen interdisziplinär agierender Kulturveranstaltern und kulturpolitisch begründete Schwerpunktsetzungen). Die Förderung landeseigener Einrichtungen ist in gesonderten Gremien geregelt.
- **Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.** Wenn notwendig, ist ein Finanzierungsplan darzulegen. Die förderungwerbende Person ist zu verpflichten, vollständige Angaben über Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

Kunstkommission Bildende und Angewandte Kunst

Die Kunstkommission Bildende und Angewandte Kunst wird auch mit Anträgen der Architektur und der Fotografie befasst.

- **Gefördert werden künstlerische Projekte, Ausstellungen und Publikationen Vorarlberger Kulturschaffender.** Darüber hinaus können künstlerische Aktivitäten der genannten Art von auswärtigen Kunstschaffenden aus dem Bereich der bildenden und angewandten Kunst gefördert werden, wenn sie für Vorarlbergs Kunstszene von Bedeutung sind. Förderungen bzw. Unterstützungen können als Projektstipendien oder finanzielle Beiträge zur Abgangsdeckung gewährt werden. Der Landesbeitrag wird zur Abdeckung folgender Kosten zur Verfügung gestellt: Druckkosten, Werbung (Einladungen, Plakate, Folder etc.), Porto, Versicherungen, Transportkosten, Reisekosten von Kunstschaffenden (z.B. Biennale-Teilnahme, Kuratorinnen- und Kuratortätigkeit)
- **Anhaltspunkt der Katalogförderung** sind bei positiver Beurteilung die reinen Druckkosten (max. derzeit 6.000 EUR). Dafür notwendig ist ein Angebot einer Druckerei.
- **Startstipendium** Bewährt hat sich für junge Künstlerinnen und Künstler zur Durchführung von Projekten ein Startstipendium von max. 1.500 EUR
- **Ziel der Atelierförderung** ist es, Vorarlberger Kunstschaffenden im Bereich der bildenden und angewandten Kunst (inkl. Fotografie, Architektur) die Möglichkeit zu geben, ihre künstlerischen Tätigkeiten in einem geeigneten Atelier (Arbeitsumfeld) auszuüben. Als Atelier gilt ein Werkstatttraum mit einer Grundfläche von mindestens 15 m², der die für die Ausübung der bildenden Kunst erforderliche Ausstattung (Raumhöhe, Lichteinfall) enthält und dafür verwendet wird. Art der Förderung: a) Mietzuschüsse für Ateliers oder b) Annuitätenzuschüsse zu Darlehen (Kredite), welche für die Errichtung oder den Ausbau von Ateliers bei einem Kreditinstitut aufgenommen werden. Die Förderungshöhe beträgt 100% des Annuitätendienstes bzw. des Nettomietaufwandes ohne Umsatzsteuer und Betriebskosten, höchstens aber 180 EUR pro Monat. Die Förderung wird für die Dauer von einem Jahr gewährt und kann höchstens um ein zusätzliches Jahr verlängert werden.
- **Kunstankäufe** Jährlich stehen Mittel zum Ankauf von Werken lebender Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung. Die Auswahl treffen die Ankaufsbevollmächtigten der Kunstkommission bis zu einem Ankaufswert von 3.500 EUR selbst. Ist ein Ankauf über 3.500 EUR geplant, muss die gesamte Kunstkommission zustimmen. Ein Ankauf ist frühestens nach drei Jahren wieder möglich. Es steht jedoch im alleinigen Ermessen der Ankaufsbevollmächtigten bzw. der Kunstkommission, ob und wann ein Ankauf getätigt wird. Aktuelles Ankaufsbudget: 90.000 EUR
- **Galerieförderung** Zusätzliches Instrument zur Unterstützung der Kunstschaffenden ist die Galerienförderung, die pro Ausstellung 600 EUR beträgt. Maximal fünf Ausstellungen pro Jahr können gefördert werden. Pro Messebeteiligung bei internationalen Messen (z.B. art bodensee, Zürich, Kassel, Basel etc.) erhält die Galerie 1.000 EUR.
- **LAVA** Eine Sonderaufgabe der Kunstkommission Bildende ist derzeit die Juryarbeit zum LAVA, einem im Rahmen der art.design Feldkirch verliehenen Gestaltungspreis.
- **IKP** In einem separaten Juryverfahren abgewickelt wird der Internationale Kunstpreis des Landes Vorarlberg, der mit 10.000 EUR dotiert ist.
- **Was wird bisher nicht gefördert?** In der Regel werden Herstellungs- und Arbeitskosten nicht gefördert. In der Diskussion berücksichtigt werden jedoch die spartenspezifischen Notwendigkeiten der einzelnen Kunstrichtungen. Ebenso nur im Sonderfall gefördert werden Ausstellungsmaterialien und Vernissage-Kosten (Honorar, Technik, Rahmen, Musik).

Kunstkommission Literatur

- Förderungen bzw. Unterstützungen können als Produktionskostenzuschüsse, Projektstipendien oder finanzielle Beiträge zur Abgangsdeckung gewährt werden. Der Landesbeitrag wird zur Abdeckung folgender Kosten zur Verfügung gestellt: Druckkosten, Honorare, Lektorat, Werbung, Reisekosten. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen Jahresbeiträgen (etwa Literatur Vorarlberg) und Projektbeiträgen (Lesungen, Veranstaltungen, Festivals).
- **Publikationsbeitrag** In Form eines Druckkostenbeitrages oder Ankaufes unterstützt werden können Publikationsprojekte (Romane, Anthologien) mit Beteiligung von Vorarlberger Literaturschaffenden bzw. Verlage, die Vorarlberger Autorinnen und Autoren publizieren. Die Antragstellung kann sowohl vom Autor, der Autorin als auch vom Verlag erfolgen. Notwendig für die Beurteilung sind ein Verlagsoffert, Textproben (ca. 15 Seiten) und ein literarischer Lebenslauf. Ebenso förderfähig sind bei positiver Beurteilung durch die Kommission Literatur Übersetzungen von Werken heimischer Autorinnen und Autoren.
- **Preise** Unterstützt werden können auch Literaturpreise, die von Gemeinden und Städten ausgeschrieben werden.
- **Startstipendien** für Nachwuchs-Autorinnen und -Autoren. Für junge Literaturschaffende wird derzeit zur Durchführung künstlerischer Projekte ein Startstipendium bis max. 1.500 EUR gewährt.
- **Arbeits- und Werkstipendien** Auf Basis eines Arbeitskonzeptes kann grundsätzlich von der Kunstkommission Literatur ein Stipendium vergeben werden. Auch das Auslandsatelier in Paliano (Italien) steht Literaturschaffenden zur Verfügung.
- **Literaturpreis des Landes Vorarlberg** Die Zuerkennung des Literaturpreises erfolgt auf Vorschlag der Kunstkommission der Sparte Literatur (anonymes Verfahren). Die Höhe des Preisgeldes beträgt 7.000 EUR. Literaturschaffende, die das Landesstipendium bzw. den Literaturpreis bereits erhalten haben, können sich nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren erneut bewerben. Die Kunstkommission kann zusätzlich bis zu drei Arbeitsstipendien zu je 1.500 EUR empfehlen. Bewerbungsvoraussetzungen:
 - 1) EU- oder EWR-Bürgerinnen und Bürger sowie
 - 2) in Vorarlberg wohnhaft, über längere Zeit wohnhaft gewesen oder in einem sonstigen persönlichen bzw. literarisch-sachlichen Bezug zu Vorarlberg stehend. Bewerbungsunterlagen:
 - a) eigenes Datenblatt mit Name, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, BIC und IBAN
 - b) Vita, eigenes Datenblatt mit kurzem Lebenslauf, bisherige literarische Tätigkeit, Publikationen.
 - 3) Textprobe bzw. Textproben aus bisher unveröffentlichten Manuskripten bis maximal 25 Seiten. Arbeitsproben, die die Anonymität nicht gewährleisten oder bereits früher eingereicht wurden, finden keine Berücksichtigung. Manuskripte werden nur in deutscher Sprache berücksichtigt.
- **Zeitschriften:** Ein Sonderfall der Literaturförderung ist die Unterstützung von Zeitschriften (Zeitschrift Kultur als Kommunikationsforum von Kulturangeboten) und Magazinen, die je nach Einbindung verschiedener Kunstformen (u.a. Gestaltung) bewertet werden.
- **Verlagsförderung:** Anstelle einer Verlagsförderung ist die Einzelbeurteilung von Publikationsprojekten Förderpraxis.
- **Kinderbücher** Zur Beurteilung illustrierter Publikationen (u.a. Kinderbücher) ist die Einreichung eines fertigen Layouts notwendig.

Kunstkommission Musik

- **Gefördert werden Projekte, Konzerte und Produktionen Vorarlberger Musikschaffender.** Darüber hinaus können künstlerische Aktivitäten der genannten Art von auswärtigen Musikschaffenden gefördert werden, wenn sie für Vorarlbergs Musikszene von Bedeutung sind. Förderungen bzw. Unterstützungen können als Produktionskostenzuschüsse, Projektstipendien oder finanzielle Beiträge zur Abgangsdeckung gewährt werden. Der Landesbeitrag wird zur Abdeckung folgender Kosten zur Verfügung gestellt: Honorare, Drucksorten, Werbung, Porto, Versicherungen, Transport- und Reisekosten. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen Jahresbeiträgen und Projektbeiträgen. Die für die Gewährung der Förderungen zuständige Abteilung kann insbesondere für die Förderung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen allgemein gültige nähere Bestimmungen über Bemessungsgrundlagen, Höhe und Befristung der Förderungen oder über sachliche und persönliche Voraussetzungen für deren Gewährung erlassen.
- **Förderpraxis** Entscheidungshilfen für die Beurteilung sind die auf Seite 6 genannten Kriterien sowie CD's bzw. Links und Hörproben.
- **Kompositionsförderung** Unterschieden wird grundsätzlich zwischen einem Kompositions-Auftrag, den das Land erteilt (höhere Förderbeträge, je nach Größe des Werkes) und einer Kompositions-, und Uraufführungsförderung, bei welcher der Auftraggeber auch eine dritte Person oder ein Ensemble sein kann. In der Vergangenheit wurden hier zwischen 500 EUR und 1.200 EUR (Richtwerte) gefördert. Parameter für eine Beurteilung sind Qualität, Schwierigkeit und Länge einer Komposition. Bei Kompositionen wird im Zweifelsfall eine Förderzusage mitunter an eine Uraufführung geknüpft.
- **Kompositionspreis** Die Kunstkommission Musik schlägt das Auswahlverfahren zum biennial vergebenen Vorarlberger Kompositionspreis vor und stimmt im Verfahren mit. Die Höhe des Preisgeldes beträgt 7.000 EUR.
- **Startstipendium** Für junge Musikschaffende ist zur Durchführung künstlerischer Projekte ein Startstipendium bis max. 1.500 EUR möglich.
- **Was wird nicht gefördert?** Nicht in der Zuständigkeit der Kulturabteilung, sondern bei der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung, liegt die **Ausbildungsförderung**.
- **Konzertförderung** Diese Förderung basiert ebenfalls auf Basis einer Empfehlung der Kunstkommission Musik. Förderanträge können auf Grund eines Förderschlüssels unbürokratisch abgerechnet werden. Zweck der Förderung ist die Unterstützung von hochwertigen, wiederkehrenden Veranstaltungen in der Vorarlberger Musikszene. Maßgebend für die Förderungsberechnung sind die tatsächlich ausbezahlten Künstlergagen, von denen ein Förderungssatz von 20% errechnet wird. Wenn im Veranstaltungsprogramm zeitgenössische Vorarlberger Komponistinnen oder Komponisten aufgeführt werden, erhöht sich der Förderungssatz auf 25%.

Kunstkommission Darstellende Kunst

- **Gefördert werden Projekte Vorarlberger Theater- und Tanzschaffender.** Darüber hinaus können künstlerische Aktivitäten der genannten Art von auswärtigen Theaterschaffenden gefördert werden, wenn sie für Vorarlbergs Kulturszene von Bedeutung sind. Förderungen bzw. Unterstützungen können als Produktionskostenzuschüsse, Projektstipendien oder finanzielle Beiträge zur Abgangsdeckung gewährt werden.
- **Unterschieden wird grundsätzlich zwischen Jahresbeiträgen und Projektbeiträgen.** Die Beurteilung der Jahresbeiträge erfolgt einmal im Jahr anhand von Erhebungsblättern, in denen das Jahresbudget des Folgejahres mit einem Detailbudget beantragt und eine Mehrjahresperspektive aufgezeigt wird. Einzelne Projektanträge können jederzeit gestellt werden. Für die Beurteilung relevant sind ein transparenter Finanzierungsplan, der auf mehreren Säulen fußt (Kommune, Land, Bund, Privatsponsoren, Einnahmen) und ein inhaltlich und konzeptionell überzeugendes Konzept samt Umsetzungszeitplan.
- **Amateurtheaterverband** Der Verband ist die Beratungs- und Betreuungsinstanz für die zahlreichen Amateurtheatergruppen des Landes. Zusätzlich gefördert werden die einzelnen Gruppen von Seiten des Landes nur in Sonderfällen, bei einem großen Jubiläum oder einer spezifischen Schwerpunktsetzung unter Einbindung von professionellen Theater- und Tanzschaffenden (etwa Spiele auf der Burg in Schlins, Theaterjubiläum Bizau).
- **NetzwerkTanz** ist die Koordinations- und Kommunikationsstelle für die Anliegen der Tanzszenen Vorarlbergs. Dies umfasst auch konkrete Training und Research-Angebote.
- **Förderpraxis Tanzschulen** Die Kommission der Darstellenden Kunst hat sich in Bezug auf Tanzschulen auf eine Förderempfehlung in der Höhe von jährlich 600 EUR pauschal ausgesprochen. Damit soll die Bandbreite an Aktivitäten, die sich aus ihren Einreichungen und dem Jahresprogramm ablesen lässt, sowie vor allem die Durchdringung des klassischen Tanzschulbetriebs mit externen Kulturschaffenden, unterstützt werden. Zudem wird von Seiten der Wissenschaftsabteilung geprüft, ob die Einbindung der Sparte Tanz in den Regelbetrieb der Musikschulen möglich ist.
- **Innovation und Potenzial** Neben den Kriterien des Vorarlberg-Bezugs und der Qualität werden vor allem der innovative Charakter eines Projekts sowie im Sinne der Nachwuchsförderung der Sparten Theater und Tanz der Ausbildungs- bzw. der künstlerische Entwicklungsgrad des/der Künstlers/Künstlerin diskutiert.

Kunstkommission Film

■ Fördermodelle

Grundsätzlich folgt die Filmförderung des Landes Vorarlberg konzeptionell verschiedenen Ansätzen.

1) Kultur- und Kunstprojekte

- a) Kulturell relevante Kleinprojekte der Sparte Film
- b) Kunstprojekte mit filmischen Schwerpunkt

2) Veranstalter

- a) Durchführung von Wettbewerben und Festivals
- b) Arbeit der Filmclubs, Programm kino

3) Kleinkinos

Parallel dazu unterstützt das Land Vorarlberg in einer separaten Förderschiene die Vorarlberger Kleinkinobetreiber. Erklärtes Ziel dieser Förderung ist es, die kleinen Kinoanbieter zu erhalten. Förderpraxis: Einmal im Jahr diskutiert die Kunstkommission Film den Verteilungsschlüssel der Fördermittel für die Kleinkinoförderung. Indikatoren für die Beurteilung sind die Zahl und die Vielfalt der Filme, das Strategiepapier und strategische Schwerpunktsetzungen, die Bandbreite der Vermittlungsarbeit, der Stellenwert des österreichischen Films und die inhaltliche Zusammenarbeit mit den Filmclubs.

4) Filmförderung Kultur – Wirtschaft – Tourismus

Neben diesen beiden etablierten Förderinstrumenten wurde auf Anregung vom Filmwerk Vorarlberg – einer Qualitätsgemeinschaft von Film- und Musikschaffenden – gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft, des Tourismus und der Kultur die Vorarlberger Filmförderung erweitert. Eingerichtet wurde von Seiten des Landes ein separater Filmfördertopf, mit dem speziell Filme gefördert werden, die Vorarlberg als Kultur-, Wirtschafts- oder Tourismusstandort thematisieren. Aktueller Budgettopf: 250.000 EUR

■ Arbeitspraxis der Kommission

Diskussion

Jeder Förderantrag wird in der Kunstkommission bewertet.

Anträge, bei denen die wirtschaftliche und/oder touristische Relevanz vorrangig ist, werden mit einer konkreten Empfehlung in die Expertengruppe Film-Wirtschaft-Tourismus weitergereicht.

Innovation und Potenzial

Neben den Kriterien des Vorarlberg-Bezugs und der Qualität werden vor allem der innovative Charakter eines Projekts sowie im Sinne der Nachwuchsförderung der Sparte Film der Ausbildungs- bzw. der künstlerische Entwicklungsgrad des/der Künstlers/Künstlerin diskutiert. Bisher ist eine Förderung von Abschlussarbeiten dennoch nur in Ausnahmefällen möglich (dies nach Einschätzung der Kommission bei einem äußerst hochwertigen Projekt).

Förderung wirtschaftlicher und touristisch-kultureller Projekte 2018

Auszug: Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von audiovisuellen Werken (Filmförderrichtlinie). Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014, und zwar auf Art. 54. Überdies finden die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO Anwendung.

- **Allgemeines:** Die Richtlinie basiert auf dem Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz), LGBl.Nr. 38/2009. Die Förderrichtlinie dient als Grundlage zur Förderung von audiovisuellen Werken, die kulturell sowie wirtschaftlich und touristisch relevant sind, durch das Land Vorarlberg.
- **Gegenstand und Art der Förderung:** Gegenstand der Förderung sind wirtschaftlich und touristisch relevante audiovisuelle Werke mit kulturellem Inhalt. Audiovisuelle Werke weisen einen wirtschaftlich und touristisch relevanten kulturellen Inhalt auf, wenn ein Bezug zum Kultur-, Wirtschafts- und Tourismusstandort Vorarlberg gegeben ist oder ein Einblick in die Geschichte, Sprache, Heimat oder Natur von Vorarlberg vermittelt wird. Die Beurteilung audiovisueller Werke im Sinne von Abs. 2 erfolgt nach Anhörung der gemäß § 8 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz eingerichteten Kunstkommission Film anhand vorab festgelegter kultureller und künstlerischer Kriterien sowie in Abstimmung mit den Vertretern der Abteilung Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sowie der Vorarlberg Tourismus GmbH (erweiterte Kunstkommission Film).
- **Förderung:** Die Förderung erfolgt durch Geldzuwendungen (Zuschüsse). Sie wird in Form einer Beihilfe für die Vorbereitung der Produktion (Drehbucherstellung, Entwicklung etc.), für die Produktion, Postproduktion oder den Vertrieb (u.a. Promotion) audiovisueller Werke gewährt. Die förderfähigen Kosten umfassen: a) bei Produktionsbeihilfen: die Gesamtkosten der Produktion oder Postproduktion audiovisueller Werke; b) bei Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion: die Kosten der Treatment- und Drehbucherstellung sowie der Entwicklung audiovisueller Werke; c) bei Vertriebsbeihilfen: die Kosten des Vertriebs und der Promotion audiovisueller Werke. Das Ausmaß der Förderung von audiovisuellen Werken beträgt maximal 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens aber EUR 150.000 pro Filmprojekt oder Staffel einer Serie, wobei sich die Förderhöhe an der Einstufung des Werkes anhand der Beurteilungskriterien der erweiterten Kunstkommission Film bestimmt. Die förderfähigen Kosten eines Werkes müssen mindestens EUR 30.000 betragen. Die Hälfte der gemäß Abs. 6 für ein audiovisuelles Werk gewährten Förderung muss für die Vorarlberger Filmwirtschaft verausgabt werden, andernfalls ist das Werk zur Gänze nicht förderfähig. Die weitere Hälfte der gewährten Förderung muss in Vorarlberg verausgabt werden, andernfalls wird die Hälfte der Fördersumme aliquot gekürzt. Nicht förderbar sind Filmstudioinfrastrukturen sowie bestimmte Produktionstätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion (Art. 54 Abs. 9 AGVO).
- **Förderungsansuchen:** Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Die Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens gewährt werden. Das Ansuchen ist vor Beginn der Arbeiten (vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung für das audiovisuelle Werk) einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten: 1) Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße, 2) Beschreibung des audiovisuellen Werks (Thema/Kurzinhalt, Originalsprache Drehbuch, Filmlänge, Aufnahmeformat, Anzahl Folgen bzw. Teile) mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten, 3) Stab und Besetzung (Regie, Kamera, Drehbuch etc.), 4) Standort der Tätigkeiten einschließlich der geplanten Drehorte in Vorarlberg, 5) Klarer Bezug zum Kultur-, Wirtschafts- und Tourismusstandort Vorarlberg, 6) Verwertungs- und Marketingkonzept, 7) Kosten des audiovisuellen Werks samt nachvollziehbarer Belege (detaillierter Einnahmen- und Ausgabenaufstellung samt Finanzierungsplan, Darstellung der in Vorarlberg beabsichtigten Ausgaben), 8) Höhe der für die Verwirklichung des audiovisuellen Werks benötigten öffentlichen Finanzierung, 9) Bei Fernsehproduktionen: beteiligte Sender, Angabe der jeweiligen Finanzierungsanteile, 10) Bei Kinoprojekten: Verwertungsbereiche und Zusagen, 11) Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen.

Kunstkommission Kunst und Bau

- **Wettbewerbe** Für die jeweils anstehende „Kunst und Bau“ – Aufgabe wird durch die Kunstkommission ein passendes Auswahlverfahren vereinbart. Die Bandbreite reicht von offenen Ausschreibungen, geladenen Wettbewerben bis hin zu Direktaufträgen.
- **Abschlagshonorare** Bei geladenen Wettbewerben werden üblicherweise Entwurfsentschädigungen ausbezahlt.

Auszug Förderrichtlinie Kunst und Bau

- **Allgemeines** (1) Mit dieser Richtlinie soll die Kunst im öffentlichen Raum in Vorarlberg gezielt gefördert werden und damit größere Verbreitung finden. (2) Förderungswerbende Personen können natürliche oder juristische Personen sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- **Gegenstand und Art der Förderung** (1) Kunstprojekte bei Hochbauvorhaben des Landes werden insoweit gefördert, als dazu Wettbewerbe ausgeschrieben, durchgeführt, Aufträge vergeben und aus dem betreffenden Baubudget finanziert werden. (2) Kunstprojekte im öffentlichen Raum, insbesondere im Bereich der Bildenden und Angewandten Kunst, können durch Geldzuwendungen (Beiträge) oder durch sonstige geldwerte Leistungen gefördert werden.
- **Ausmaß der Förderung** (1) Für Kunstprojekte gemäß § 2 Abs. 1 werden finanzielle Mittel von der für die Abwicklung von Hochbauten zuständigen Abteilung/Dienststelle des Amtes der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Die Höhe beträgt 1% der dem Baubeschluss zugrunde liegenden Netto-Errichtungskosten des jeweiligen Hochbauvorhabens. Allfällige Grunderwerbskosten einschließlich Abgaben und Gebühren sowie Planungshonorare sind in die Errichtungskosten nicht einzurechnen. (2) Finanzielle Mittel, die nach erfolgter Endabrechnung nicht beansprucht werden, können mit Beschluss der Landesregierung für andere Kunstprojekte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verwendet werden. (3) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstellen stehen. (4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- **Anhörung der Kommission „Kunst und Bau“** (1) Bei Kunstprojekten gemäß § 2 Abs. 1 ist die Kommission „Kunst und Bau“ zur Durchführung von Wettbewerben – hier ist die Kommission auch für die Jurierung zuständig – und zur Vergabe von Aufträgen anzuhören. (2) Bevor Kunstprojekte nach § 2 Abs. 2 gefördert werden, ist die gemäß § 8 Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes eingerichtete Kommission „Kunst und Bau“ anzuhören.
- **Förderungsansuchen** (1) Die Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden (Antragsformular). (2) Wenn es notwendig erscheint, ist ein Finanzierungsplan darzulegen. (3) Die förderungswerbende Person ist zu verpflichten, vollständige Angaben über Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

Auszug Förderrichtlinie Kulturelles Erbe

- **Allgemeines** (1) Die Förderung von Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes, welche in Vorarlberg stattfinden oder sonst einen Bezug zum Land haben, sehen folgende Ziele vor: a) Erhaltung historischen Kulturgutes, b) Bedachtnahme auf die Vielfalt des kulturellen Lebens in seinen regionalen und überregionalen Zusammenhängen. (2) Förderungswerbende Personen können natürliche oder juristische Personen sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- **Gegenstand und Art der Förderung** (1) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes, insbesondere zu dessen Erschließung, sind Denkmalerhaltungsmaßnahmen, sonstige Projekte zur Pflege des baukulturellen Erbes, Maßnahmen der Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, die Errichtung und Erhaltung sowie der Betrieb von Heimatmuseen, die Pflege des Brauchtums, landeskundliche Publikationen, Vereine der Vorarlberger in anderen Bundesländern sowie sonstige Maßnahmen zur Pflege des kulturellen Erbes. (2) Die Förderungen können als Geldzuwendungen (Beiträge) oder durch sonstige geldwerte Leistungen gewährt werden. (3) Eine mehrjährige Förderung ist möglich, soweit dies für strukturelle Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Förderungsziele notwendig ist.
- **Ausmaß der Förderung** (1) Für Denkmalerhaltungsmaßnahmen können Förderungsbeiträge bis zu 15% der vom Bundesdenkmalamt anerkannten substanzerhaltenden Aufwendungen gewährt werden. Für sonstige baukulturelle Projekte sind Förderungsbeiträge bis zu 30% der von der gewährenden Abteilung anerkannten Aufwendungen möglich. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei besonderer Schutzwürdigkeit oder bei schwieriger finanzieller Lage der förderungswerbenden Person, kann auch eine höhere Förderung gewährt werden. (2) Bei Objekten, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, kann die Förderung verringert werden oder ist von einer Förderung abzusehen, wenn die Denkmalqualität nur in geringem Maße oder nicht gegeben ist. (3) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstellen stehen. (4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

Anmerkungen

- **Expertise** Bei Förderanträgen für baukulturelle Projekte liegt die inhaltliche Expertise anstelle einer Kunstkommission beim Bundesdenkmalamt.
- **Burgenaktion:** Im Jahr 2012 haben sich der Vorarlberger Landesmuseumsverein, das Bundesdenkmalamt, die Kulturabteilung des Landes und die Eigentümer von Burgenanlagen in Vorarlberg zusammengeschlossen, um die Erforschung, Erhaltung und Pflege der vorhandenen Burgen und Burgruinen in Vorarlberg zu ermöglichen. In den Jahren 2012 – 2014 sind im Rahmen der „Burgenaktion Vorarlberg“ Maßnahmen an acht Burgenanlagen erfolgt. Die positiven Erfahrungen haben eine Weiterführung der Aktion in den Jahren 2015 – 2016 erwirkt, aktuell beschlossen wurde die Fortsetzung in der Periode 2018 – 2020. Die Abwicklung der Projekte erfolgt über den Landesmuseumsverein.

Kunstkommission Kulturelles Erbe und Landeskunde

■ **Kunstkommission** Die über Jahrzehnte geübte Praxis, kulturelle Fragen mit wechselnden Expertinnen und Experten in Form von Kommissionen zu diskutieren, hat sich in vielen Sparten mehr als bewährt. Seit Juni 2014 ist deshalb auch für die Bereiche Museen, Landeskunde, Heimat und Brauchtum eine neue Kommission unter dem Namen „Kommission für Kulturelles Erbe und Landeskunde“ tätig. Im Sinne der Qualitätssicherung soll sie die Rahmenbedingungen einzelner landeskundlicher Förderfelder befragen. Die Förderpraxis unterscheidet sich von den bestehenden Kommissionen, da neben den Einzelfällen (z.B. Neugründungen von Museen, Jahresförderungen Vereine in den Bereichen Landeskunde, Museen, Heimat und Brauchtum, Projektförderungen im interkulturellen Bereich, Publikationen) auch Strukturen, Zusammenhänge und Regeln für eine künftige Förderpraxis diskutiert werden (z.B. Bewertung der Museumslandschaft, Landestrachtenverband).

■ Zusätzlich gelten für Museen folgende Förderbedingungen:

- **Förderbedingungen für Museumsneuerrichtungen und bestehende Museen** Antrag vor Projektbeginn; nachhaltiges Museumsprojekt mit inhaltlicher, orts-/regionalspezifischer Schwerpunktsetzung (thematische Profilierung und fachwissenschaftliche Begleitung); Sinnvoller Bezug zur vorhandenen Museumslandschaft; Schriftliches Konzept (Inhalt, Gestaltung, Finanzierungsplan mit Zusagen und angefragten Mitteln) und Zeitplan für die Umsetzung (ev. Stufenplan); Nachweis einer eigenen Sammlung (Hauptteil der Dauerausstellung muss aus Objekten des Eigenbestandes bestehen); Vorlage schriftlicher Vereinbarungen bzgl. Nachweis der Dauerhaftigkeit (mindestens 20 Jahre) des Museums, Informationen zum Rechtsträger, zu Inventarlisten und Eigentumsverhältnissen der Räumlichkeiten. Ebenso relevant ist der Inventarisierungsstand der Sammlung.
- **Was kann gefördert werden?** Ausgestaltung von Museumsräumen (Vitrinen, Stellwände, Tafeln, audiovisuelle Medien, interaktive Exponate, Beleuchtung, Sicherungsanlagen, Klimaanlage, Werkstattausstattungen, Depotausstattungen udgl.); Ausstellungen, museumspädagogische Angebote; Museums-, Ausstellungs-, Sammlungskonzepte; Ankauf von Objekten, die dem Museumsschwerpunkt entsprechen; Restaurierung von Objekten, die im Eigentum des Museums/Rechtsträgers sind; Maßnahmen zur Inventarisierung der Sammlung Herausgabe von relevanten Dokumentationen und Publikationen; Kosten für fachliche Expertise, Prozessbegleitung sowie Aus- und Weiterbildung; EDV-Ausrüstung, Inventarisierung.
- **Nicht gefördert werden** Konzepterstellung ohne praktische Umsetzungsschritte, laufende Kosten für Personal, Betrieb, Infrastruktur, Werbematerial (Prospekte, Flyer...), bauliche Maßnahmen mit Ausnahme von Sicherheit und Klimatechnik, Ankauf von Objekten bei Privatmuseen.
- **Förderbedingungen für Privatmuseen** sind die Museumsdokumentation, die öffentliche Zugänglichkeit der Einrichtung, die finanzielle Beteiligung der jeweiligen Gemeinde sowie die Kooperationsfähigkeit des Museums.

Verbände, verbandsähnliche Strukturen, Interessensvertretungen

- Neben Einzelpersonen und Kulturveranstaltern gibt es in Vorarlberg auch in den meisten Kultursparten Verbände, verbandsähnliche Strukturen oder Interessensvertretungen, die jeweils spezifische Netzwerkfunktionen übernehmen. Für die **Förderungswürdigkeit** solcher Organisationen ist es ganz grundsätzlich erforderlich, dass bestimmte Leistungen für Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine angeboten werden, die einer Weiterentwicklung des jeweiligen Kultursegments im Land Vorarlberg dienen.

Hinsichtlich der Förderung von Verbänden, verbandsähnlichen Strukturen und Interessensvertretungen sind nach Einschätzung des Landeskulturbeirats besonders folgende Aspekte relevant und daher im Rahmen der Kommissionsarbeit zu analysieren und diskutieren.

- **Art der Programme, Angebote und Schwerpunktthemen**
Fragestellungen: Gibt es ein Jahresprogramm, was sind die konkreten Angebote für Mitglieder und Mitgliedsvereine, für welche Programme werden an die Mitglieder und Mitgliedsvereine Förderbeiträge weitergegeben bzw. welche Projekte werden unterstützt? Gibt es von Seiten des Verbandes oder einer Interessensvertretung konkrete andere Impulse für die Mitglieder und Mitgliedsvereine?
- **Mitteinsatz und Vermögenssituation**
Um die jeweilige Prioritätensetzung eines Verbandes (strukturelle Erhaltung vs. Mitgliedsförderung) zu erkennen und steuern zu können, bedarf es der Diskussion um den Mitteleinsatz und der Vermögenssituation. Damit verbundene Fragen sind: Wie ist die Vermögenssituation (etwa Rücklagen, Sparbücher, Vermögensentwicklung) eines Verbandes, für welche Aufwendungen (wie Personal, Infrastruktur, Werbung, Beiträge an Mitglieder oder Vereine) wird der Förderbeitrag eingesetzt, werden damit auch eigene Projekte und Programme umgesetzt?

Besonders positiv bewertet werden im Sinne der Fördermittelvergabe Impulssetzungen in folgenden Themenfeldern:

- Konkrete strategische Pläne, die im Rahmen einer Mehrjahresförderung verfolgt und überprüft werden können
- Akzente zur Professionalisierung von Mitgliedern und Mitgliedsvereinen
- Initiativen zur besseren Abstimmung und Vernetzung der vertretenen Mitglieder und Vereine
- **Vermittlungsarbeit:** das Spektrum von Möglichkeiten der Kulturvermittlung
- **Jugend:** Akzente, um auch ein junges Publikum zu motivieren und zu erreichen
- **Vielfalt:** Berücksichtigung der gesellschaftlichen Diversität
- **Gender:** der sensible Umgang mit genderbezogenen Fragestellungen
- Kommunikation der Programme von Mitgliedern und Mitgliedsvereinen
- **Erforderliche Unterlagen** für die Bewertungsarbeit bilden bei Förderungen des Jahresprogramms (Basisförderungen) Jahresabschlüsse mit den jeweiligen Anlagen, bzw. bei Projekt- oder Maßnahmenförderungen Projektabrechnungen.

Zusage, Kontrolle, Missbrauch

Lt. Richtlinien 2011

- **Die Förderungszusage erfolgt schriftlich** und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Darin wird die förderungswerbende Person verpflichtet:
 - a) Organen des Landes Einsicht in Unterlagen zu gewähren, Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und Auskünfte zu erteilen,
 - b) der Kulturabteilung über die Ausführung zu berichten, einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive der detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, nach Aufforderung einen schriftlichen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen vorzulegen,
 - c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben mit Antragstellung bekanntzugeben. Die förderungswerbende Person ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden, b) Rückzahlungen gemäß AFRL kontokorrentmäßig verzinst werden, c) die missbräuchliche Verwendung der Förderung strafbar ist.
- **Kennzeichnung von Unterlagen** (1) Die für die Gewährung der Förderung nach Aufforderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.
- **Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung** Kontrolle der Belege und Unterlagen, stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle. Die Kontrolldichte variiert je nach Gefahrenpotential und folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Aktenvermerk bei Augenschein enthält: a) Datum und Ort, b) Gegenstand, c) Höhe Förderung, d) Angaben, was kontrolliert wird, e) allfällige Abweichungen, f) allfällige Beanstandungen mit Beurteilung der Notwendigkeit, die Mängelbehebung zu überprüfen, g) Allfälliges h) Zeitdauer, i) Name und Unterschrift des Kontrollorganes.
- **Förderungsmissbrauch** Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- **Ausnahmen** (Bagatellförderungen): In besonders begründeten Ausnahmefällen (insb. Förderungen bis einschließlich 500 EUR), sind Abweichungen von den Bestimmungen zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.
- **Evaluierung der Wirksamkeit** Die Erreichung und die Wirksamkeit von Förderungszielen sind von der für die Gewährung der Förderungen zuständigen Abteilung (etwa der Kunstkommission) in periodischen, als zweckmäßig erachteten Zeitabständen zu evaluieren.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Kultur
Römerstraße 24, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22305
kultur@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/kultur